



Checkliste: Stand 30.11.2023

Nr.	Fakten	erledigt
1	Einholung der schriftlichen Genehmigung des Vermieters/ Objekteigentümers (hier WBG Zittau)	
2	Vereinbarung eines Vor-Ort-Termins mit der WBG Zittau (zuständiger Kundenbetreuer oder Bauabteilung) wegen Festlegung des genauen Standorts (rechts, links, mittig)	
3	Die Anlage muss so angebracht sein, dass keine Gefährdung durch zum Beispiel Sturm entsteht. Bohrungen am Balkon sowie an der Dämmung sind dabei nicht gestattet.	
4	Die Installation muss der DIN VDE V 0100-551-1 entsprechen. Das Balkonkraftwerk muss durch eine Fachfirma installiert und durch eine der folgenden Elektrofirmer geprüft und abgenommen werden: Fa. Heidig, Matthaus oder Die Ello`s.	
5	Der Anschluss der Anlage erfolgt über eine spezielle Energisteckvorrichtung nach DIN VDE V 0628-1 oder über eine feste Installation.	
6	Die Installation von Außensteckdosen darf nur durch die folgenden Elektrofirmer erfolgen: durch Fa. Heidig, Matthaus oder Die Ello`s	
7	Die Anlage muss der Anforderung der VDE- Anwendungsregel VDE-AR- N 4105 entsprechen. Ein entsprechendes Einheitszertifikat bzw. eine Herstellererklärung wird benötigt.	
8	Die maximale Wechselrichterleistung von 600 VA darf nicht überschritten werden und über diese Leistung hinaus dürfen keine weiteren Stromerzeugungsanlagen durch den Anlagenbetreiber am Anlagenstandort betrieben werden.	
9	Aus der steckfertigen Solarstromanlage versorgt sich der entsprechende Mieter ausschließlich selbst mit Strom.	
10	Für eventuell in das Netz des Versorgers eingespeisten Strom wird keine Vergütung gemäß den Fördergesetzen (EEG, KWKG) beansprucht.	
11	Die Meldepflichten nach EEG und Marktstammregisterverordnung müssen erfüllt sein. Ein entsprechender Nachweis mit Meldedatum und Registernummer werden benötigt.	
12	Für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb sowie der Errichtung der Anlage haftet grundsätzlich der Mieter.	



Nr.	Fakten	erledigt
13	Der Versicherungsschutz obliegt dem Mieter und ist vor Installation bzw. Inbetriebnahme zu erweitern.	
14	Grundsätzlich gelten für die Errichtung die Herstellervorgaben, die Anforderungen der VDE sowie die Landesbauordnung.	
15	Es gelten zusätzlich die technischen Anschlussbedingungen des Stromversorgers, die „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung Strom“ in der jeweiligen aktuellen Fassung.	
16	Der Netzbetreiber muss über den Anschluss der Anlage informiert werden und dessen Genehmigung muss vorliegen. Eventuell ist auch ein Austausch des Stromzählers erforderlich.	
17	Sobald der Mieter aus der Wohnung auszieht, ist die Anlage fachgerecht abbauen und entsorgen zu lassen. Es erfolgt keine Übernahme durch die WBG Zittau.	

Hinweis: Alle anfallenden Kosten sind durch die Mieter zu tragen.

Sonstiges:
